

Hochschule für Technik Stuttgart

Zulassungssatzung

Master
Software
Technology

Stand: 01.08.2012

Satzung der Hochschule für Technik Stuttgart für das hochschuleigene Zulassungsverfahren im Master-Studiengang Software Technology

vom 01.08.2012

Der Senat der Hochschule für Technik Stuttgart hat am 01.08.2012 aufgrund von § 8 Absatz 5 und § 63 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in Verbindung mit § 20 Absatz 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der jeweils gültigen Fassung die folgende Satzung beschlossen.

Die Zustimmung durch den Rektor erfolgte am 01.08.2012.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig für das Zulassungsverfahren ist der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Software Technology. Über die Zulassung entscheidet die Leitung der Hochschule für Technik Stuttgart.

§ 2 Zulassungszahlen

Die Zulassungszahlen werden in der Zulassungszahlenverordnung festgesetzt. Die Ausländerquote wird auf 50% festgesetzt.

§ 3 Bewerbungsfrist

Der Antrag auf Zulassung muss

- für das Wintersemester bis zum 2. Mai
- für das Sommersemester bis zum 2. November

eines Jahres bei der Hochschule für Technik Stuttgart eingegangen sein (Ausschlussfrist). In begründeten Fällen kann von diesen Fristen abgewichen werden.

§ 4 Bewerbungsunterlagen

Bewerber müssen bis spätestens zum Ablauf der Bewerbungsfrist folgende Unterlagen einreichen:

- vollständig ausgefülltes Bewerbungsformular
- tabellarischer Lebenslauf auf einer Seite
- „Statement of Goals and Objectives“ im Umfang von etwa 500 Worten, das die Ziele und Gründe des Bewerbers darstellt, sich für den Studiengang zu bewerben, sowie seine zukünftigen beruflichen Pläne
- Nachweis der englischen Sprachkompetenz
- Schulabschlusszeugnis aus der Sekundarstufe
- Urkunde über den im Erststudium erreichten akademischen Grad
- Abschlusszeugnis des Erststudiums mit vollständiger Auflistung aller Fächer des Studiums und deren Bewertung
- Nachweis der Kenntnisse in mindestens einer objekt-orientierten Programmiersprache ein Passfoto (4cm x 5cm)
- zwei Empfehlungsschreiben

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzungen sind:

Der überdurchschnittlich gute Abschluss eines Hochschulstudiums der Informatik oder eines Informatik-nahen Faches mit mindestens 7 Semestern und 210 Credit Points (ECTS) an einer deutschen Hochschule oder an einer vergleichbaren ausländischen Hochschule.

- Sind die oben und im nachfolgenden genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, müssen zusätzliche relevante Studienleistungen nachgewiesen werden. Die Auswahl geeigneter Module erfolgt in Absprache mit dem zuständigen Studiendekan und ist durch den Prüfungsausschuss zu bestätigen.
- Das Studium muss die folgenden (oder äquivalenten) Module enthalten haben: „Datenbanken“, „Datenstrukturen und Algorithmen“, „Programmierung“, „Software Engineering“, „Software-Projektmanagement“ und „Verteilte Systeme“.
- Qualifizierte englische Sprachkenntnisse, die in der Regel durch einen TOEFL-Test (computer based mindestens 213 Punkte, paper based mindestens 550 Punkte, Internet-based mindestens 85 Punkte) nachgewiesen werden. Ersatzweise wird auch ein IELTS-Test mit einem Ergebnis von Band 6,5 and höher akzeptiert.

§ 6 Auswahlkriterien für die Zulassung

Übersteigt die Zahl der die Zulassungsvoraussetzungen erfüllenden Bewerber die Zahl der Studienplätze, so erfolgt die Zulassung nach dem Rang, der sich

1. aus dem Durchschnitt der Noten der für Software Technology maßgebenden Fächer des Erststudiums,
2. aus der englischen Sprachkompetenz und
3. aus dem Persönlichkeitsbild, das sich aus der Bewerbung insgesamt und aus dem „Statement of Goals and Objectives“ entnehmen lässt, ergibt.

Aus der Bewertung der Bewerber gemäß 1., 2. und 3. werden drei Einzelrangfolgen gebildet. Diese drei Einzelrangfolgen werden mit Gewichten 70/20/10 für die Rangfolge aus 1./2./3. versehen. Aus den so gewichteten Einzelrangfolgen wird eine Gesamtrangfolge gebildet.

§ 7 Inkrafttreten

Die Zulassungssatzung tritt zum 01.09.2012 in Kraft. Die Satzung gilt erstmals im Vergabeverfahren für das Sommersemester 2013. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Zulassungssatzung vom 04.02.2009 außer Kraft.

Stuttgart, den 01.08.2012

Prof. Rainer Franke
Rektor

Bekanntmachungsnachweis

Beurkundung:

Aushang am:

Abgenommen am:

In Kraft getretenam: